



---

## Sachstand

---

### Anforderungen an behördliche Datenschutzerklärungen und Sanktionierung von Verstößen

---

## **Anforderungen an behördliche Datenschutzerklärungen und Sanktionierung von Verstößen**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 421/18  
Abschluss der Arbeit: 6. Dezember 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Der Sachstand behandelt datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Informationshandeln einer Bundesbehörde. Er geht auf die Voraussetzungen rechtmäßiger Datenverarbeitung, auf Informationspflichten des Verantwortlichen, und auf die Sanktionierung von Verstößen gegen das Datenschutzrecht ein.

## 2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Bundesbehörden unterliegt insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>1</sup> und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>2</sup>. Die DSGVO gilt grundsätzlich für **nichtöffentliche und öffentliche Stellen** gleichermaßen, wobei sie den Mitgliedstaaten durch unbestimmte Rechtsbegriffe und Öffnungsklauseln Spielraum für ein besonderes Datenschutzregime der öffentlichen Stellen lässt.<sup>3</sup> Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber im BDSG teilweise Gebrauch gemacht.

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn einer der dort genannten **Erlaubnistatbestände** erfüllt ist. Für die Datenverarbeitung durch Behörden ist neben Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c und lit. f DSGVO insbesondere lit. e von Bedeutung. Nach lit. e ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung **öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“. Dieser Erlaubnistatbestand verweist wiederum auf Normen des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, die ihrerseits den Anforderungen der DSGVO genügen müssen, vgl. Art. 6 Abs. 3 DSGVO.<sup>4</sup> Für die Rechtmäßigkeit kommt es daher entscheidend auf das Bestehen einer solchen **Ermächtigungsgrundlage** an.

Zu beachten ist außerdem der zentrale datenschutzrechtliche **Grundsatz der Zweckbindung**: Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO müssen personenbezogene Daten stets „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“. <sup>5</sup> Eine mit dem Erhebungszweck unverträgliche Zweckänderung ist demnach grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise in einem der in Art. 6 Abs. 4 DSGVO genannten Fälle zulässig.

---

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119, S. 1.

2 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097.

3 Vgl. nur Schaller, in: Roßnagel (Hrsg.), Das neue Datenschutzrecht, 2018, § 7 Rn. 1, 28 ff.

4 Schaller, in: Roßnagel (Hrsg.), Datenschutzrecht, § 7 Rn. 8.

5 Vgl. dazu nur Wolff, in: Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht, 2017, Rn. 397 ff.

### 3. Informationspflichten des Verantwortlichen

Entsprechend dem **Transparenzprinzip**, das dem europäischen Datenschutzrecht nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO zugrunde liegt, sehen die Art. 13 f. DSGVO Informationspflichten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen vor. Die Artikel unterscheiden danach, ob die Daten bei der betroffenen Person selbst (Art. 13 DSGVO) oder in anderer Weise (Art. 14 DSGVO) erhoben wurden. Unterschieden bestehen vor allem hinsichtlich des Zeitpunkts der Information und hinsichtlich der Ausnahmen von der Informationspflicht.<sup>6</sup>

Werden die Daten **bei der betroffenen Person** erhoben, muss sie vor oder bei der Datenerhebung informiert werden, Art. 13 Abs. 1, 2 DSGVO. Die Informationspflicht entfällt nur, wenn der Betroffene bereits über alle Informationen verfügt, Art. 13 Abs. 4 DSGVO.

Werden die Daten **nicht bei der betroffenen Person** erhoben, muss die Information innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhebung der Daten erfolgen, spätestens nach einem Monat; werden die Daten zur Kommunikation mit dem Betroffenen genutzt, müssen die Informationen spätestens bei der ersten Mitteilung übermittelt werden, Art. 14 Abs. 3 DSGVO. Die Informationspflicht entfällt in den in Art. 14 Abs. 5 DSGVO genannten Fällen.

Inhaltlich unterscheiden sich die Informationspflichten kaum (Art. 13 Abs. 1, 2 bzw. Art. 14 Abs. 1, 2). Die **Datenschutzerklärung** muss insbesondere **folgende Angaben** enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters,
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- ggf. berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten,
- ggf. Empfänger der Daten,
- ggf. Angaben zur Übermittlung ins Ausland,
- die Speicherdauer,
- die Betroffenenrechte,
- ggf. das Recht, eine Einwilligung zu widerrufen,
- das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde,
- die gesetzliche oder vertragliche Grundlage der Datenerhebung,
- ggf. Angaben zu einer automatisierten Entscheidungsfindung

sowie nur in Fällen des Art. 14 DSGVO

- die Kategorien der Daten und
- die Quelle der Daten.

Unabhängig von der Art der Datenerhebung löst eine **Zweckänderung** sowohl nach Art. 13 Abs. 3 als auch nach Art. 14 Abs. 4 DSGVO eine erneute Informationspflicht aus.

---

<sup>6</sup> Vgl. nur Schantz, in: Schantz/Wolff, Datenschutzrecht, Rn. 1149 ff.

#### 4. Sanktionen

Die DSGVO sieht in ihren Art. 83 f. Sanktionen für Verstöße gegen das Datenschutzrecht vor. Die Aufsichtsbehörden können insbesondere Geldbußen verhängen. Nach Art. 83 Abs. 7 DSGVO bleibt es jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, ob und in welchem Umfang auch gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Das deutsche Recht verweist in § 41 BDSG auf das Ordnungswidrigkeitengesetz, das **keine Bußgelder gegen Behörden** kennt, sondern nur auf Privatrechtssubjekte anwendbar ist: „In der Logik der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, von Aufsicht und Weisung und des effektiven Rechtsschutzes [...] mit der Möglichkeit der Amtshaftung (Art. 34 GG) bedürfe es einer Ahndung von Verstößen auch gar nicht.“<sup>7</sup>

\*\*\*

---

7 Frenzel, in: Paal/Pauly (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 2. Aufl. 2018, Art. 83 Rn. 27.